

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

10/2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Ausgleichszahlung für Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen

Nach § 38 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz - TKKG hat das Land Tirol die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b TKKG zu fördern. Diese Förderung umfasst unter anderem den gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwand im Kindergartenjahr und richtet sich nach den in § 38a TKKG näher umschriebenen Vorgaben. Bedingt durch die Umstellung des Förderregimes mit LGBl. Nr. 88/2016, wurde zwischen dem Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband ein „Verschlechterungsverbot“ vereinbart. § 38d TKKG iVm § 11 der Förderrichtlinie der Landesregierung sehen in diesem Zusammenhang die Gewährung einer Ausgleichszulage vor. Erhält eine Gemeinde nach den Bestimmungen des § 38a TKKG eine geringere Förderung als sie nach den Bestimmungen des § 38b TKKG in der vor dem 1. September 2016 geltenden Fassung erhalten würde, so hat das Land Tirol der Gemeinde auf ihren begründeten Antrag hin eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Differenzbetrages zu leisten. Diese Ausgleichszahlung ist jedoch zwischen 01.09. und 31.12. des jeweiligen Folgekinderbetreuungsjahres, d.h. aktuell noch bis 31.12.2018, durch vollständiges Befüllen eines hiezu zur Verfügung stehenden Formulars bei sonstigem Anspruchsverlust geltend zu machen. Um entsprechende Beachtung wird ersucht. Für nähere Informationen steht Ihnen Frau Barbara Graf von der Abteilung Bildung beim Amt der Tiroler Landesregierung unter der Tel. Nr. 0512 508 2589 gerne zur Verfügung.

Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen – Tätigkeiten zu Beginn und Ende der Hauptferien

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Pädagogische Fachkräfte mit Anspruch auf Ferien (Entlohnungsgruppe ki 2) bei Bestehen eines dienstlichen Interesses zu Beginn und am Ende der Hauptferien bis zum Höchstausmaß von insgesamt sechs Tagen zur Anwesenheit und zur Dienstleistung in der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sind (§ 104 Abs. 3 G-VBG 2012). Für diese Tätigkeit gebührt kein Zeitausgleich bzw. keine Grundvergütung. Dies gilt gleichermaßen bei Assistenzkräften mit Anspruch auf Ferien (Entlohnungsschema Ak). Da es sich bei den Stunden nach § 104 Abs. 3 G-VBG 2012 weder um Mehrleistungs- noch um Überstunden handelt sind die Regelungen des § 104 Abs. 4 GVBG 2012 nicht anzuwenden. Nur wenn es bei Bestehen eines dienstlichen Interesses während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zu einer Heranziehung nach Abs. 4 – für die Kinderbetreuung, im Rahmen der Öffnungszeiten außerhalb des Kindergartenjahres – kommt (die klassischerweise über Abs. 3 hinausgeht), gebührt hierfür Zeitausgleich bzw. die entsprechende Vergütung. Der Ausgleich ist im Abs. 4 im Gegensatz zu Abs. 3 auch explizit geregelt, woraus sich ebenfalls eine unterschiedliche Behandlung der Zeiträume ergibt.

Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen – Bekanntgabe des monatlichen Mindestgehalts bzw. Mindestentgelts

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (G-GIBG 2005) iVm § 7 Abs. 2 Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (L-GIBG 2005) in Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen das für die ausgeschriebene Planstelle oder die ausgeschriebene Funktion gebührende monatliche Mindestgehalt bzw. Mindestentgelt bekannt zu geben ist. Weiters ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass sich das Mindestgehalt bzw. Mindestentgelt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile erhöht.

Bundesvergabegesetz: Pflicht zur e-Vergabe im Oberschwellenbereich

Die e-Vergabe-Pflicht rückt näher. Die Durchführung von e-Vergaben wird im Oktober 2018 für alle öffentlichen Auftraggeber im Oberschwellenbereich verpflichtend. Was bedeutet e-Vergabe? E-Vergabe im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe bedeutet, dass der gesamte Vergabevorgang vollelektronisch abgewickelt wird. Gemäß Bundesvergabegesetz dürfen die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Kommunikationsmittel

sowie deren technische Merkmale keinen diskriminierenden Charakter haben, müssen allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein und dürfen den Zugang des Unternehmers zum Vergabeverfahren nicht beschränken. Weiters legt das Bundesvergabegesetz Anforderungen an die Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Prüfanträgen sowie Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe fest. Gemeinsam mit der vemap Einkaufsmanagement GmbH stellt die GemNova ein Beschaffungsportal (<https://gemnova.vemap.com>) für die elektronische Abwicklung zur Verfügung, das die Anforderungen des Bundesvergabegesetzes erfüllt. Ziel dieser Lösung ist es, sowohl den Tiroler Gemeinden als auch den Auftragnehmern ein einfaches und einheitliches Portal zu bieten, um Vergabeverfahren abwickeln zu können bzw. sich einfach über das Internet an Vergabeverfahren beteiligen zu können, ohne unterschiedliche Plattformen verwenden zu müssen. Für nähere Informationen und Rückfragen steht die Vergabebjuristin Mag. Magdalena Ralser, GemNova Dienstleistungs GmbH, unter der Tel. +43 (0)50 / 4711-13 (Mobil 0699 / 15742902) zur Verfügung.

Personalaufwand der Gemeindegewaldaufseher – Festsetzung der „Waldumlage ab dem Jahr 2019“

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, wurde mit LGBl. Nr. 133/2017 die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert. Aufgrund dieses Systemwechsels sind im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Verordnung nach der bisher in Geltung stehenden Regelung bereits vor dem 01.04.2018 beschlossen und kundgemacht wurde.

Sofern in diesem Zusammenhang nicht bereits erledigt, ist es darüber hinaus noch erforderlich, den Umlagesatz für die Waldumlage ab dem „Vorschreibungsjahr 2019“ durch Verordnung festzulegen. Da die Umlage ab dem „Vorschreibungsjahr 2019“ auf Grundlage von Hektarsätzen, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festgelegt hat, bemessen wird, haben die Gemeinden, sofern sie bis Ende Mai 2019 die Umlage vorschreiben wollen, diesen Umlagesatz rückwirkend mit 01. Jänner 2018 festzulegen.

Um „Einnahmeausfälle“ auf Gemeindeebene zu vermeiden, wird empfohlen, die von der Landesregierung mit LGBl. Nr. 16/2018, festgelegten Hektarsätze zu 100% umzulegen. Entsprechende Verordnungsmuster finden sich in der Gemeindeanwendung.

Für eine fristgerechte Vorschreibung im Jahr 2019 wird darüber hinaus angeregt, die Vorschreibung der Waldumlage **bereits im ersten Quartal 2019** vorzunehmen. Weitere Details zu dieser Thematik sind im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgaben Jänner 2018 und September 2018 nachzulesen.

Bürgermeistertag im Rahmen der 86. Innsbrucker Herbstmesse 2018

Am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 86. Innsbrucker Herbstmesse 2018 stattfinden. Für die Tiroler Bürgermeister wird es – wie in den Vorjahren – einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung sind bereits im Zuge einer gesonderten Einladung erfolgt.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Parteistellung für Gemeinden in Umwelt-, Wasser- und Naturschutzverfahren**

Referenten: RA MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und RAA MMag. Dr. Johannes Augustin;

Termin: **Mittwoch, 3. Oktober 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Der Gemeinde wird in UVP-, Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren explizit Parteistellung eingeräumt. Die Teilnehmer bekommen in Theorie und anhand von Praxisfällen einen Überblick wie diese Parteistellung wahrzunehmen ist und welche Maßnahmen daraus abzuleiten sind.

- **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) – Schulungen für Mitarbeiter und Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Referenten: Stb. Othmar Schönherr und Univ. Prov. DDr. Peyerl;

Termine: **Montag, 8. Oktober 2018, Dienstag, 9. Oktober 2018 und Montag, 26. November 2018**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Als Kerninhalte werden beim Seminar am Montag, den 8. Oktober 2018 behandelt: Update Steuern, Buchführungs- und GebarungsVO versus VRV 2015, Spezialbereiche Rechnungswesen; Das Seminar am Dienstag, den 9. Oktober 2018 wird als „Basisseminar zum TFLG 1996“ organisiert. Das Seminar am Montag, den 26. Oktober behandelt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit und die dafür notwendigen Vorbereitungen und Umsetzungsschritte. Anmeldungen unter: info@schoenherr-schoenherr.at.

Zielgruppe: Bürgermeister, Substanzverwalter, Obleute, Kassenprüfer und Gemeindebedienstete;

- **Rechtsgrundlagen des Tiroler Straßengesetzes**

Referentin: Mag. Gudrun Reyman, Abt. Verkehrsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Termin: **Montag, 15. Oktober 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die Teilnehmer setzen sich mit aktuellen Fragen des Tiroler Straßengesetzes auseinander. Schwerpunktmäßig wird auf die Änderungen des Verwaltungsreformgesetzes eingegangen und es werden aktuelle Fragen der Teilnehmer besprochen und Praxisfallbeispiele diskutiert.

- **Bedienstetenschutz als Führungsaufgabe**

Referent: Bmstr. Ing. Ludwig Tanzer, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Hochbau;

Termin: **Montag, 15. Oktober 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Der Bedienstetenschutz wird auf Basis der Rechtsgrundlagen erörtert. Kerninhalte dieses Praxisseminars sind: Dienstgeberpflichten, Ergonomie am Arbeitsplatz, Technische Richtlinien und Vorschriften, Schutzausrüstung und vorbeugender Brandschutz.

- **Steuerliche Neuerungen und die Auswirkungen auf die Gemeinden**

Referent: Prof. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater;

Termin: **Mittwoch, 17. Oktober 2018 und Donnerstag, 18. Oktober 2018**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill; **Beide Termine sind grundsätzlich ausgebucht. Für weitere Anmeldungen wird jedoch eine Warteliste geführt.**

Ausgehend von einer Grundeinführung in das Thema setzen sich die Teilnehmer mit Neuerungen und aktuellen Fragen der Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer, Immobilienertragssteuer und Körperschaftssteuer auseinander. Darüber hinaus bekommen die Teilnehmer Hinweise zur VRV 2015.

- **Zertifikatslehrgang für BauhofleiterInnen in Gemeinden**

Referenten: Dr. Luise Vieider, Bmstr. Ing. Ludwig Tanzer, Andreas Löffler;

BauhofleiterInnen nehmen in ihrer Rolle als Führungskräfte in der Gemeinde eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Der Zertifikatslehrgang gliedert sich in fünf Module und umfasst Themen, wie Berufsbild und Kommunikation, Bedienstetenschutz, Bauhofleiter als Sicherheitsperson, Straßenverkehrsrecht und örtliche Sicherheit, Trinkwasserversorgung.

Lehrgangstart: 22. Oktober 2018, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill; **Hinweis: Der Lehrgang für BauhofleiterInnen ist bereits ausgebucht. Im Frühjahr 2019 soll dieser Lehrgang jedoch neuerlich angeboten werden.**

- **Eigene Potentiale als Führungskraft erkennen und nutzen**

Referentin: Dr. Luise Vieider, Kommunikationstrainerin und ehem. Vizebürgermeisterin;

Termin: **Dienstag, 23. Oktober 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Führungskräfte sind in ihrem Aufgabengebiet mehrfach gefordert und müssen ihre Kompetenzen optimal einsetzen. Neben der fachlichen Kompetenz spielt die soziale, persönliche und organisatorische Kompetenz als Führungskraft in der Gemeinde eine große Rolle. Die Teilnehmer lernen ihre Stärken besser kennen und bauen auf ihre Potentiale auf.

- **Planung, Organisation und Durchführung des Winterdienstes**

Referenten: Dr. Dietmar Tschenett, Land Tirol, SG Fahrzeug- und Maschinenlogistik; Mag. Dr. Manfred Bauer, ZAMG; Robert Balazinec-Kollnig, GemNova; Ing. Manfred Auer, Marktgemeinde Telfs; Ing. Peter Löffler;

Termin: **Montag, 5. November 2018**, vormittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die Teilnehmer setzen sich mit aktuellen Fragen zum Winterdienst in den Gemeinden auseinander und umfasst rechtliche Aspekte, Wettervorhersage und Erfahrungen aus der Praxis.

Zielgruppe: Bürgermeister, Amtsleiter, Bauamtsleiter, Gemeindebedienstete die für die Straßenerhaltung und den Winterdienst zuständig sind und andere Interessierte;

- **Ortspolizeiliche Verordnungen**

Referent: Univ. Doz. Dr. Thomas Walzl von Wiesentreu, Rechtsanwalt in Innsbruck;

Termin: **Dienstag, 13. November 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die ortspolizeilichen Verordnungen sind eine Besonderheit im Rahmen der österreichischen Gemeindeautonomie. Sie können zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen, erlassen werden. Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen werden praktische Beispiele diskutiert.

- **Zertifikatslerngang für LeiterInnen in Alten- und Pflegeheimen 2018 - 2020**

Der Lerngang für HeimleiterInnen und leitende MitarbeiterInnen der Administration in Alten- und Pflegeheimen ist in Österreich einzigartig und umfasst eine professionelle Weiterbildung im Hinblick auf die Fachkompetenz, Sozialkompetenz, strategische Fähigkeiten, betriebswirtschaftliches Wissen und organisatorische Fähigkeiten. Der Lerngang wird berufsbegleitend angeboten und umfasst 16 Seminarblöcke, Projektmanagement, Leitungspraktika und eine Feldstudie. Der Lerngang ist auf zwei Jahre ausgelegt, umfasst insgesamt 680 Stunden und schließt mit einem europaweit gültigem E.D.E. Zertifikat ab.

Veranstalter: Institut für Bildung im Gesundheitsdienst GmbH und TBI-Grillhof

Lerngangsstart: 13. November 2018, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

- **Dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen aufgrund der Novelle 2018 zum Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetz 2012**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband

Termine: **Mittwoch, 14. November 2018 (ausgebucht), Donnerstag, 15. November (ausgebucht) und Dienstag, 27. November 2018**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die Änderungen im Dienstrecht (Novelle 2018) bilden den Schwerpunkt des Seminars. Darüber hinaus wird insbesondere auf die dienstrechtlichen Bestimmungen für die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte eingegangen. Allgemeine Fragen zum Dienst- und Besoldungsrecht sowie zur Teilnahme an Aus- und

Fortbildungsveranstaltungen von Bediensteten in Kinderbetreuungseinrichtungen runden das Programm ab.

- **Kernaufgaben in einer Gemeinde und Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Gemeindeverwaltung**

Referent: Mag. Bernhard Scharmer, Amtsleiter der Marktgemeinde Telfs und Landesobmann des FLGT;

Termin: **Montag, 19. November 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die Teilnehmer erhalten einen praxisorientierten Einblick in den umfangreichen Aufgabenkatalog einer Gemeinde und setzen sich mit dem Berufsbild auseinander. Darüber hinaus werden erfolgreiche Ansätze für eine effiziente Gemeindeverwaltung vorgestellt und diskutiert.

- **„Die Kraft des Humors“ – Mit Humor das Leben meistern**

Referent: Mag. (FH) Werner Gruber, freiberuflicher Trainer;

Termin: **Dienstag, 20. November 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill;

Die Teilnehmer setzen sich mit der gesundheitsfördernden Wirkung von Humor auseinander. Dabei stärken sie ihre humorvolle Haltung und Gelassenheit, um mit Belastungen und Konflikten besser umzugehen.

- **Das Gebührengesetz und die Anwendungen für die Gemeinden**

Referent: Johann Breithenthaler, Amtsdirektor im Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel;

Termin: **Mittwoch, 21. November 2018**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Igls-Vill; **Der Termin ist bereits ausgebucht. Für weitere Anmeldungen wird jedoch eine Warteliste geführt.**

Das Gebührengesetz ist ein Bundesgesetz und regelt die Gebührenpflicht für im Rahmen der Hoheitsverwaltung errichteter Schriften und Amtshandlungen. Die Teilnehmer bekommen einen Einblick in das Gebührengesetz. Speziell geht es um die Entrichtung

und Abfuhr der festen Gebühren durch Gebietskörperschaften, Gebührensätze und Befundaufnahmen bei Nichtentrichtung der eingeforderten Gebühren.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. Oktober 2018

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes